

# S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Ortsgemeinde Olsbrücken

Der Ortsgemeinderat Olsbrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.3.1977 aufgrund des § 24 GemO, des § 2 Abs. 5 LGebG sowie des § 2 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

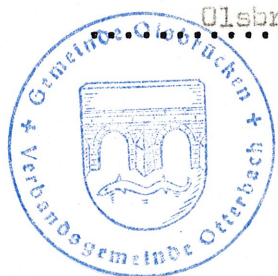
In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olsbrücken, den 31. März 1977



*Lieb*  
- Lieb -  
Ortsbürgermeister

Diese Satzung wurde am 7.4.1977 in der Ausgabe des Stadt- und Landkuriers Otterbach veröffentlicht.

Otterbach, den 13.4.1977  
Verbandsgemeindeverwaltung:



*Heil*  
- Heil -  
Bürgermeister